

Berlin, mitteilt, ist der Privatdozent an der Universität Halle a. S. Dr. med. L. Koeppel von der medizinischen Fakultät der Universität Madrid zum Professor h. c. ernannt worden. Dr. Koeppel hat im April d. J. in der Augenklinik des Professors Dr. Marquez in Madrid, sowie auch in Barcelona, Saragossa und Sevilla einen Kursus der Mikroskopie des lebenden Auges an der Gullstrandschen Spaltlampe abgehalten. — Der berühmte Physiologe der Universität Halle Geheimrat A. b. d. e. n erhielt von dem schwedischen Ärzteverein die Berzelius-Medaille verliehen, eine außerordentlich seltene und hohe Auszeichnung, die nur wenige Gelehrte besitzen.

Stellungnahme der Leipziger Buchdruckergehilfen zu dem Einigungs-vorschlag im Buchdruckgewerbe. — In einer am Montagabend von den Leipziger Buchdruckergehilfen (Verband Deutscher Buchdrucker) im Volkshaus einberufenen Versammlung wurde Stellung genommen zu den Einigungsverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Buchdruckgewerbe. Nach einer kurzen Aussprache erklärte man sich mit dem Angebot der Prinzipale, das für die höchste Klasse der Gehilfen ab 1. Oktober 1921 355 M., ab 15. November 375 M. mit entsprechenden Abstufungen für die Ledigen und für Orte mit niedrigeren Volkzuschlägen vorsieht, nicht einverstanden. Man will namentlich für den Leipziger Bezirk eine Anpassung an die Berliner und Hamburger Sondervergünstigungen herbeiführen. Schließlich einigte man sich auf eine dahingehende Entschliebung. Die Verhandlungen sollen nun weitergeführt werden.

Ein neues Kampfmittel gegen die Schundliteratur. — Um der Jugend Gelegenheit zu geben, gute Literatur zu bekommen, hat das Bezirksjugendamt Neukölln eine Bücherausgabestelle eingerichtet. Es werden Bücher zu folgenden Bedingungen ausgegeben: Jedes Kind, welches einen sogenannten »Schmöker« bringt, erhält dafür ein gutes Buch nach Wahl umsonst. Außerdem können Bücher gegen Bezahlung von M. — 50 entnommen werden, und zwar so, daß das erste Buch bezahlt wird, jedes weitere Buch kann dann gegen ein anderes unentgeltlich bis zu sechsmal umgetauscht werden.

Das deutsche Buch in Dänemark. — Nach Berichten, die uns aus Dänemark zugehen, hat dort der Abbau der Auslandsverkaufsordnung augenscheinlich in weiten Kreisen günstig gewirkt. Die Preise für das deutsche Buch werden in diesen Äußerungen namentlich im Vergleich zu den Preisen für dänische und ausländische Literatur als durchaus angemessen bezeichnet; eine vollständige Goethe-Ausgabe ist für 100 Kr. erhältlich, eine Schiller-Ausgabe in guter Ausstattung für die Hälfte. Romane sind für 8 Kr. zu haben, Illustrierte-Bücher schon für 1 Kr. Die politischen Verhältnisse und die ungünstige Wirtschaftslage sind dem Absatz deutscher Bücher im Augenblick nicht besonders günstig, doch läßt auch der Absatz englischer Literatur aus den gleichen Gründen viel zu wünschen übrig.

Besteuerung ausländischer Bühnenwerke verlangt Paul Schulze-Berghoff in der Zeitschrift »Der geistige Arbeiter«. Er weist darauf hin, daß deutsche Kunst heute nicht einmal, sondern zwei- und dreifach besteuert wird: im Schaffenden mit der Umsatzsteuer, im Buch- und Kunsthandel desgleichen und von den Empfangenden und Genießenden durch die Vergnügungs- und Luxussteuer. Demgegenüber sollte es nur gerecht erscheinen, wenn die Bühnenwerke des Auslandes mit einer besonderen Steuer belegt werden. Sie soll keine wahrhaft bedeutenden Kunstwerke des Auslandes treffen, wohl aber mittelmäßige und minderwertige Bühnenschriftsteller. Die Steuer muß so gestaltet werden, daß sie sowohl in Form eines Staats- und Gemeindegewinns die Bühnen selbst trifft, als auch in Form der Theatersteuer des Publikums, das jene ausländische Kunst sucht und nicht entbehren kann. Welche Dramen als Kunstschöpfung und Menschheitsgut von der Steuer frei bleiben sollen, darüber muß ein nationaler Kunstrat entscheiden, der, ähnlich wie der Reichskulturrat, ins Leben zu rufen wäre.

Eine Neuauflage des berühmtesten Dante-Kodex. — Die Sektion Mailand der Società Dantesca Italiana bereitet, wie in der »Nuova Antologia« mitgeteilt wird, zum Dante-Jubiläum ein monumentales Prachtwerk vor, nämlich eine Faksimile-Ausgabe (Heliochromie) des allen Danteforschern wohlbekannten Codice Trivulziano 1018. Diese Handschrift befindet sich, wie der Name besagt, im Besitz des Fürsten Luigi Alberico Trivulzio; sie gilt als eine der schönsten und zuverlässigsten Abschriften der Divina Commedia und gehört dabei zu den ältesten, deren Datum sicher feststeht; auch der Name des Schreibers ist uns überliefert. Ein gewisser Ser Francesco di Ser Nardo aus Barberino war es, der diesen Kodex im Jahre 1337, also bloß 16 Jahre nach dem Tode Dantes, anfertigte; man erzählt von

dem fleißigen Manne, er habe hundert Kopien der Divina Commedia gefertigt und dabei so viel verdient, daß er mit dem erworbenen Gelde alle seine Töchter verheiratet konnte. Der Kodex befindet sich in sehr gutem Zustande und enthält außer dem Text kurze Inhaltsangaben zu den einzelnen Gesängen und hübsche Miniaturmalereien auf den ersten Mättern.

Handschriftliche Zusätze auf Zehnspfennigkarten. — Auf Drucksachenkarten sind im allgemeinen handschriftliche Zusätze nicht zulässig. Das Reichspostministerium hat jedoch neuerdings erklärt, daß derartige Karten gegen eine Gebühr von 10 Pf. nicht beanstandet werden, wenn sie auf der linken Hälfte der Vorderseite zu einem Vordruck wie »Betrifft unser Angebot vom . . .« den handschriftlichen Zusatz des Tages, also etwa 14. 9., tragen.

Bolschewistisches. — Die literarische Sektion des von Lunarski geleiteten Erziehungskommissariats in Rußland hat einen Wettbewerb über das beste Kindermärchen ausgeschrieben. Die Einsendungen »müssen von allen Elementen des Aberglaubens frei sein und dürfen weder Engel noch Feen, noch böse Geister erwähnen. Könige und Prinzen müssen als Unterdrücker der Massen dargestellt werden, wie sie es in Wirklichkeit sind«.

Zusammenbruch des russischen Zeitungswesens. — Im Gouvernement Moskau, das ungefähr so groß ist wie Belgien und am dichtesten bevölkert ist von den Gebieten der Sowjetrepublik, gibt es, wie dem B. Z. gemeldet wird, im ganzen nur neun Zeitungen. Drei konnten aus Papiermangel nicht weiter erscheinen. Nur eine von den neun erscheint noch täglich. Die Auflage des täglich erscheinenden Blattes beträgt 2000. Die Auflagen der fünf anderen sind: 1400, 2600, 1500, 1000 und 2000.

Zur Umsatzsteuerpflicht des Lotteriekollektors. — Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Gegenstände, d. i. von Losen öffentlicher Lotterien sowie Ausweisen über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen, umsatzsteuerfrei. Diese Befreiung ist im Hinblick auf die Sondersteuer des Lotteriestempels eingeführt; sie muß sich also, wenn mit ihr eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll, auf die erste Ausreichung der Lose beziehen. Befreit ist danach das Entgelt, das vom Erwerber des Loses gezahlt ist, gleichviel, was in den Lospreis sonst noch eingerechnet ist; gleichviel insbesondere, ob es die Provision des Kollektors enthält oder nicht und ob der Lospreis an den Lotterieunternehmer unmittelbar oder an seinen Kollektor gezahlt ist. Für die Frage, ob der Lotteriekollektor für die Provisionen, die er für den Absatz der Lose vom Lotterieunternehmer bezieht, umsatzsteuerpflichtig ist, kommt folgendes in Betracht: Vertritt der Kollektor die Lose für den Lotterieunternehmer in der Stellung eines Agenten, also zwar als selbständiger Gewerbetreibender, aber als Vermittler, oder indem er die Geschäfte im Namen des Lotterieunternehmers abschließt, dann ist diese Leistung der Besorgung des Losabfahes im Verhältnis zwischen Lotterieunternehmer und Kollektor kein Umsatz von Lotterielosen, überhaupt kein Umsatz von Gegenständen, sondern je nachdem ein Dienst- oder Werkvertrag. Das Entgelt für dessen Ausführung, die Provision, fällt aber nicht unter die Befreiungsbefreiung. Ist der Kollektor Agent, so hat er seine Provision nach dem Umsatzsteuergesetz zu besteuern. Hat dagegen der Lotteriekollektor die ganze Lotterie für eigene und feste Rechnung gekauft, ist das gesamte Risiko des Unternehmens auf ihn übergegangen, muß er insbesondere die nicht abgesetzten Lose für eigene Rechnung spielen, dann ist der fernere Losabfah durch ihn keine Ausführung eines mit dem Lotterieunternehmer geschlossenen Werk- oder Dienstvertrags, und der Nachlaß, den der Lotterieunternehmer dem Kollektor gewährt, ist nicht die Auskehrung einer Provision, sondern eine Ermäßigung des Preises, den der Kollektor dem Lotterieunternehmer für die Überlassung der Lose zu eigener Verwendung schuldet. Eine Umsatzsteuerpflicht kommt hier nicht in Frage. Denn die Befreiungsvorschrift bezieht sich nicht nur auf die erste Ausreichung der Lose vom Lotterieunternehmer an den ersten Erwerber, sondern umfaßt auch den ferneren Umsatz von Losen seitens eines Erwerbers an Dritte. Das gleiche gilt auch, wenn der Kollektor die Stellung eines Kommissionärs einnimmt. Rechtlich liegen zwei Umsatzgeschäfte vor: eins vom Lotterieunternehmer an den Kommissionär und ein zweites vom Kommissionär an den Dritten, beide aber sind umsatzsteuerfrei, und da der Kommissionär die Stellung eines Zwischenhändlers hat, ist auch seine Provision umsatzsteuerfrei. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 15. April 1921, II A 19/21.)